



Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:1.000
 Plangrundlage: Deckblatt 02 vom 11. April 2011 und amtliche Flurkarte

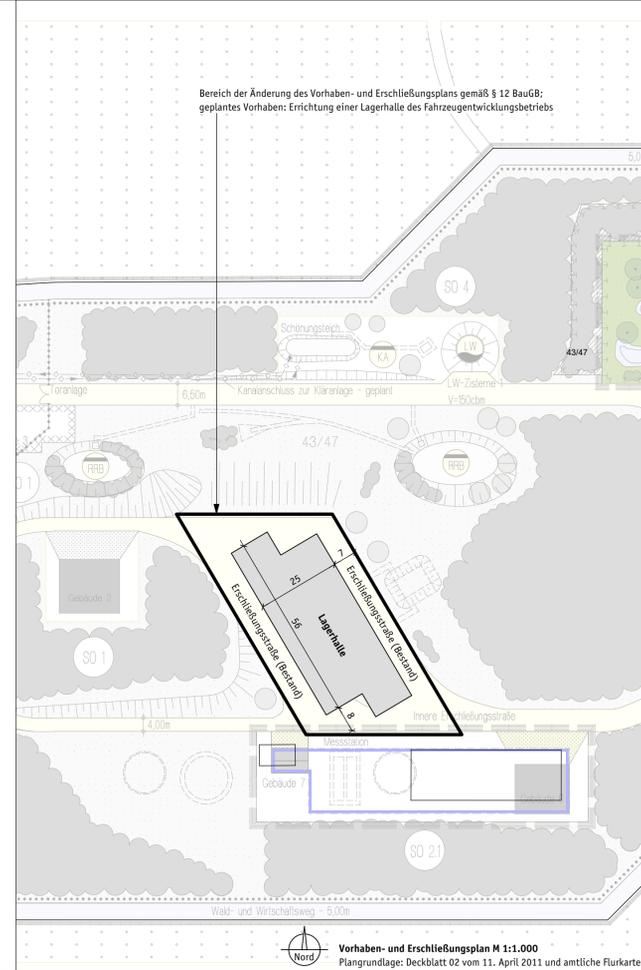
PRÄAMBEL

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund §§ 1-4, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Kröninger Forst als Satzung.

FESTSETZUNGEN

HINWEIS: die von der Änderung nicht berührten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Kröninger Forst gelten unverändert fort.

1. **Räumlicher Geltungsbereich**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (Änderungsbereich)
2. **Art der Nutzung, Vorhaben**
 - 2.1 Sondergebiet Fahrzeugentwicklung für Entwicklung, Bau und Erprobung von Prototypenteilen und Prototypenfahrzeugen der Motorsportbranche mit Mess- und Prüfstrecke (Planzeichen mit Nummerierung der Baugebietsteilfläche)
 - 2.2 Abgrenzung von Baugebietsteilflächen
 - 2.3 Im SO5 sind Anlagen und Einrichtungen für die Lagerung allgemein zulässig.
3. **Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**
 - 3.1 Im SO5 beträgt die zulässige Grundfläche 2.000 m², die zulässige Geschossfläche 1.500 m².
 - 3.2 Traufwandhöhe: Die Wandhöhe darf im SO5 höchstens 7,00 m betragen. (Die Wandhöhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand).
 - 3.3 Baugrenze
4. **Gestaltung**
 - 4.1 Als Dachform sind nur Satteldächer mit einer Neigung von bis zu 28° und Pultdächer mit einer Neigung von bis zu 15° zulässig



Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:1.000
 Plangrundlage: Deckblatt 02 vom 11. April 2011 und amtliche Flurkarte



**Gemeinde Adlkofen
 vorhabenbezogener Bebauungsplan
 mit Grünordnungsplan
 Sondergebiet Kröninger Forst
 3. Änderung**

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gefasst am 15. März 2021
2. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 15. März 2021 (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 1. Juni 2021 bis 30. Juni 2021
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 15. März 2021 (§ 4 Abs. 2 BauGB) vom 1. Juni 2021 bis 30. Juni 2021
4. Satzungsbeschluss in der Fassung vom 1. Juli 2021 am 5. Juli 2021

Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB). Hinweis: von der Durchführung einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Adlkofen, den Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer (Siegel)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 1. Juli 2021 mit Begründung vom 5. Juli 2021 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Adlkofen, den Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer (Siegel)